

Brabander Alm GmbH

biberwier@brabanderalm.at



Brabander Alm

- § 1 Allgemeines
- § 2 Vertragspartner
- § 3 Vertragsabschluss, Anzahlung
- § 4 Beginn und Ende der Aufenthaltsperiode
- § 5 Stornierung der Übernachtungsvereinbarung
- § 6 Sorgen für Ersatzunterkunft
- § 7 Die Rechte der Gäste
- § 8 Die Pflichten der Gäste
- § 9 Die Rechte des Unterkunftgebers
- § 10 Die Pflichten des Unterkunftgebers
- § 11 Die Haftung des Unterkunftgebers bei Schaden
- § 12 Haustiere
- § 13 Die Verlängerung der Aufenthaltsperiode
- § 14 Die Beendigung der Aufenthaltsperiode
- § 15 Krankheit oder Tod des Gastes in der Unterkunft
- § 16 Ort der Vereinbarung und das zuständige Gericht
- § 17 Verarbeitervereinbarung
- § 18 Datenschutz und Vertraulichkeit
- § 19 Meldepflicht für Datenlecks
- § 20 Datenverbindung
- § 21 Sonstige Anordnungen
- § 22 Reparaturklausel für Nichtigkeiten

Brabander Alm GmbH

biberwier@brabanderalm.at



§ 1 Allgemeines

Die (allgemeinen) österreichischen verträglichen Hotelbedingungen widerspiegeln den Inhalt des Vertrages, wofür die Unterkunftgeber im Prinzip mit ihren Gästen eine Übernachtungsvereinbarung abschließen. Die österreichischen Vertragsbedingungen schließen keine speziellen Vereinbarungen aus.

§ 2 Vertragspartner

(1) Als Vertragspartner des Unterkunftgebers gilt bei Zweifel die Person, die die Reservierung gemacht hat, auch wenn diese für eine mit Namen genannten Person reserviert oder mit ihr zusammen reserviert hat.

(2) Die Personen, die die Unterkunft akzeptieren, sind in dem Sinne der verträglichen Hotelbedingungen Gäste.

Brabander Alm GmbH

biberwier@brabanderalm.at



§ 3 Vertragsabschluss, Anzahlung

(1) Die Übernachtungsvereinbarung entsteht im Prinzip dann, wenn der Unterkunftgeber die schriftliche Reservierung des Gastes akzeptiert.

(2) Es wird vereinbart, dass der Gast eine Anzahlung leisten soll, und zwar in der Höhe von 10% des Gesamtbetrages. Diese Anzahlung muss innerhalb 10 Arbeitstagen, nach der Bestätigung der Reservierung und nach dem Erhalten der Rechnung bezahlt werden. Der Restbetrag muss spätestens 6 Wochen vor Ankunft bezahlt werden.

(3) Der Unterkunftgeber kann die Vorauszahlung des vereinbarten Gesamtbetrages auch fordern. Bei der Reservierung innerhalb 6 Wochen vor Ankunft muss der vereinbarte Gesamtbetrag unmittelbar und in ganzem bezahlt werden.

§ 4 Beginn und Ende der Aufenthaltsperiode

(1) Der Gast hat das Recht, den gemieteten Raum ab 14.00 Uhr, an dem vereinbarten Ankunftstag zu beziehen.

(2) Der Unterkunftgeber hat das Recht, von der Vereinbarung abzusehen, falls der Gast nicht vor 18.00 Uhr an dem vereinbarten Ankunftstag erscheint, sofern es keinen späteren Zeitpunkt als Ankunftszeit vereinbart ist.

(3) Wenn der Gast den Gesamtbetrag bezahlt hat, dann bleibt (bleiben) den gemieteten Raum (die gemieteten Räume) mindestens bis zu dem nächsten Tag bis 12 Uhr reserviert.

(4) Wenn ein Zimmer morgen in der Früh vor 6.00 Uhr benutzt wird, dann zählt die vergangene Nacht als erste Übernachtung.

(5) Die gemieteten Räume muss der Gast an dem Abreisetag vor 11.00 Uhr verlassen.

Brabander Alm GmbH

biberwier@brabanderalm.at



§ 5 Stornierung der Übernachtungsvereinbarung

(1) Bis zu mindestens 3 Monate vor dem vereinbarten Ankunftsdatum des Gastes kann die Übernachtungsvereinbarung ohne Bezahlung von Stornierungskosten von beide Parteien mittels eine einseitige Erklärung beendet werden.

Die Stornierung muss zumindest drei Monate vor dem vereinbarten Ankunftsdatum des Gastes in den Händen des Vertragspartners sein.

(2) Bis zum mindestens 6 Wochen vor dem vereinbarten Ankunftsdatum des Gastes kann die Übernachtungsvereinbarung durch beide Parteien durch eine einseitige Erklärung beendet werden. Es werden aber Stornierungskosten für einen festgelegten Zimmerpreis von 3 Tagen in Rechnung gestellt.

Die Stornierung muss mindestens 6 Wochen vor dem vereinbarten Ankunftsdatum des Gastes in den Händen des Vertragspartners sein.

(3) Der Unterkunftgeber hat das Recht, von der Vereinbarung abzusehen, falls der Gast nicht vor 18.00 Uhr an dem vereinbarten Ankunftsdatum erscheint, sofern es keinen späteren Zeitpunkt als Ankunftszeit vereinbart ist.

(4) Wenn der Gast den Gesamtbetrag bezahlt hat, dann bleibt (bleiben) den gemieteten Raum (die gemieteten Räume) mindestens bis zu dem nächsten Tag bis 12 Uhr reserviert.

(5) Auch, wenn der Gast die reservierten Räume bzw. die Pension nicht benutzt, ist er gegenüber den Unterkunftgeber verpflichtet, die Bezahlung des vereinbarten Betrages auszuführen.

(6) Der Unterkunftgeber muss je nach den Umständen und Möglichkeiten versuchen, den nicht in Gebrauch genommenen Raum dennoch zu vermieten (§ 1107 ABGB).

Brabander Alm GmbH

biberwier@brabanderalm.at



§ 6 Sorgen für Ersatzunterkunft

(1) Der Unterkunftgeber kann den Gast eine adäquate Ersatzunterkunft zur Verfügung stellen, falls diese Unterkunft für den Gast ein angemessener Ersatz ist und vor allem wenn es wenig Abweichung gibt und es geschäftlich gesehen gerecht ist.

(2) Eine geschäftliche Rechtfertigung ist zum Beispiel, wenn der Raum (die Räume) unbrauchbar ist (sind) geworden, bereits unterbrachte Gäste ihren Aufenthalt verlängern oder weitere wichtige, geschäftliche Maßnahmen diesen Schritt notwendig machen.

(3) Eventuelle Mehrkosten für die Ersatzunterkunft werden durch den Unterkunftgeber getragen.

§ 7 Die Rechte der Gäste

(1) Durch die Abschließung einer Übernachtungsvereinbarung erwirbt der Gast das Recht auf eine normale Benutzung des gemieteten Raumes und der Einrichtungen der Unterkunft, die normalerweise und ohne besondere Bedingungen zur Benutzung zur Verfügung stehen. Außerdem erwirbt damit er auch das Recht auf die gewöhnliche Bedienung.

(2) Der Gast hat das Recht, die gemieteten Räume ab 14.00 Uhr des vereinbarten Tages zu beziehen.

Brabander Alm GmbH

biberwier@brabanderalm.at



§ 8 Die Pflichten der Gäste

(1) Bei der Beendigung der Übernachtungsvereinbarung ist der vereinbarte Betrag schon bezahlt, spätestens 6 Wochen vor Ankunft. Der Unterkunftgeber ist nicht verpflichtet, Zahlungsmittel sowie Schecks, Kreditkarten, Gutscheine usw. zu akzeptieren.

Alle zusätzlichen Kosten für die Akzeptierung dieser Zahlungsmittel, z.B. für Telegramme, Ankündigungen usw. gehen zulasten des Gastes.

(2) Für die Benutzung von elektrischen Geräten, die von den Gästen mitgenommen sind, aber die nicht zu den gangbaren Reiseutensilien gehören, ist die Zustimmung des Unterkunftgeber nötig.

(3) Für die durch den Gast verursachten Schaden gelten die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Haftung. Dadurch ist der Gast für die Schäden und Folgen haftbar, die für den Unterkunftgeber oder für Dritten durch seine Schuld oder durch die Schuld seines Begleiters oder anderen Personen entstehen, wofür er verantwortlich ist und sogar auch, wenn die benachteiligte Person das Recht hat, um für Schadenersatz unmittelbar den Unterkunftgeber haftbar zu stellen.

Brabander Alm GmbH

biberwier@brabanderalm.at



§ 9 Die Rechte des Unterkunftgebers

(1) Wenn der Gast die Zahlung des vereinbarten Geldes verweigert oder er einen Rückstand hat, hat der Eigentümer des Aufenthaltsortes das Recht, den Besitz des Gastes für die Sicherstellung seiner Forderung bezüglich des Unterbringens und der Dienstleistungen sowie für die gemachten Unkosten zu behalten. (§ 970 c ABGB gesetzliche Zurückbehaltungsrecht.)

(2) Der Unterkunftgeber hat für die Sicherstellung des vereinbarten Betrages das Pfandrecht auf die von dem Gast mitgebrachten Güter. (§ 1101 ABGB gesetzliches Pfandrecht des Beherbergers).

(3) Falls Dienstleistung oder Bedienung in dem Zimmer des Gastes oder außerhalb der gangbaren Zeitpunkte gewünscht ist, hat der Unterkunftgeber das Recht, um dafür zusätzliche Vergütung zu fragen. Diese zusätzliche Vergütung wird mit dem Zimmerpreis verrechnet. Er kann diese Dienstleistung auch aus geschäftlichen Aspekten verweigern.

§ 10 Die Pflichten des Unterkunftgebers

(1) Der Unterkunftgeber ist verpflichtet, die vereinbarte Dienstleistung in einer diesbezüglichen Standarddienstleistung zu liefern.

Brabander Alm GmbH

biberwier@brabanderalm.at



(2) Spezielle Dienstleistungen des Unterkunftgebers, die nicht in dem Übernachtungsbetrag aufgenommen sind, sind:

- . a) Spezielle Dienstleistungen des Unterkunftgebers, die separat in Rechnung gestellt werden, sowie die zur Verfügung stellen einer Sauna.
- . b) Für das zur Verfügung stellen von extra bzw. Kinderbetten/ Stühlen wird ein Zuschlag verrechnet.
- . c) Für das zur Verfügung stellen von Textil- und/oder Handtuchsets wird ein Zuschlag verrechnet.

(3) Die angegebenen Preise müssen inklusive Preise sein.

§ 11 Die Haftung des Unterkunftgebers bei Schaden

(1) Der Unterkunftgeber haftet für Schaden, der ein Gast erlitt, falls der Schaden im Rahmen des Unternehmens erlitten ist oder er oder seine Mitarbeiter dafür verantwortlich sind.

(2) Haftung für mitgebrachte Gegenstände. Der Unterkunftgeber ist für die durch die Gäste mitgebrachten Gegenstände bis zu einem Maximalbetrag von € 1.100,- als Bewahrer haftbar, soweit er nicht beweisen kann, dass der Schaden weder von ihm oder von einem seiner Mitarbeiter noch von Fremden, die zu dem Haus Zutritt hatten, verursacht wurde.

Brabander Alm GmbH

biberwier@brabanderalm.at



Unter diesen Umständen ist der Unterkunftgeber für die Kostbarkeiten, Geld und Wertpapiere bis zu einem Maximalbetrag von € 550,- haftbar oder falls er diese Gegenstände in Kenntnis der diesbezüglichen Funktion zur Aufbewahrung im Empfang nimmt, oder, dass der Schaden durch ihn selber oder seine Mitarbeiter verursacht ist und er deshalb unbegrenzt haftbar ist. Eine Weigerung der Haftung durch einen Anschlag hat keine rechtlichen Folgen.

Die zur Aufbewahrung abgegebenen Kostbarkeiten, Geld und Wertpapiere können verweigert werden, wenn es um wesentlich wertvollere Gegenstände geht, als Gäste des diesbezüglichen Unternehmens im Prinzip zur Aufbewahrung abgeben. Vereinbarungen, wodurch die Haftung unter den oben genannten Kriterien verringert werden muss, sind nicht gültig. Die zur Aufbewahrung hinterlegten Gegenstände werden als solcher betrachtet, falls sie von einem zu dem Zeitpunkt in Dienst stehenden Mitarbeiter davor auf dem diesbezüglichen Ort aufbewahrt sind. (vor allem §§ 970 ff. ABGB.)

§ 12 Haustiere

(1) Haustiere sind in der Unterkunft nicht erlaubt. Auch in den gemeinschaftlichen Räumen und Restaurants sind Tiere nicht erlaubt.

Brabander Alm GmbH

biberwier@brabanderalm.at



§ 13 Die Verlängerung der Aufenthaltsperiode

Die Verlängerung des Aufenthaltes des Gastes muss durch den Unterkunftgeber genehmigt werden.

§ 14 Die Beendigung der Aufenthaltsperiode

(1) Falls die Übernachtungsvereinbarung für eine bestimmte Zeit abgeschlossen ist, dann beendet diese sobald die Aufenthaltsperiode zu Ende ist. Sollte der Gast früher abreisen, dann hat der Unterkunftgeber das Recht, den ganzen Betrag zu fordern. Der Unterkunftgeber ist verpflichtet, je nach den Umständen und Möglichkeiten zu versuchen, den nicht in Gebrauch genommenen Raum dennoch an Dritten zu vermieten.

Für das Übrige ist die Bestimmung in § 5 (5) zutreffend (Ermäßigungen).

(2) Im Falle des Todes des Gastes wird die Vereinbarung mit dem Unterkunftgeber beendet.

(3) Falls die Vereinbarung für eine unbestimmte Zeit abgeschlossen ist, können die Parteien die Vereinbarung unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von 3 Tagen beenden. Die Kündigung muss bei der Vertragspartei vor 10.00 Uhr bekannt sein, ansonsten gilt dieser Tag nicht als der Tag der Kündigungsfrist. Diese wird dann erst ab dem nächsten Tag gültig.

(4) Falls der Gast sein Zimmer nicht vor 11.00 Uhr verlässt und entleert, hat der Unterkunftgeber das Recht, für das Zimmer einen extra Tag in Rechnung zu stellen.

Brabander Alm GmbH

biberwier@brabanderalm.at



(5) Der Unterkunftgeber hat das Recht, die Übernachtungsvereinbarung sofort zu beenden, falls der Gast

a) den Raum nicht korrekt benutzt oder durch anstößiges Benehmen oder anderes grobes, unpassendes Benehmen gegenüber den übrigen Mitbewohnern der Unterkunft keine Rücksicht zeigt oder gegenüber den Unterkunftgeber und seine Mitarbeiter oder gegenüber eine in dem Unternehmen wohnenden Person eine strafbare Handlung ausübt oder das Eigentum, die Sittlichkeit oder die körperliche Sicherheit verletzt;

b) Von einer Erkrankung oder langfristigen Krankheit betroffen wird oder Pflege benötigt;

c) Die an ihm vorgelegten Rechnung oder Forderung innerhalb einer angemessenen, bestimmten Zeit nicht bezahlt.

(6) Wenn die Erfüllung der Vereinbarung durch ein als Übermacht zu betrachten Ereignis unmöglich wird, wird die Vereinbarung gelöst.

Der Unterkunftgeber ist aber verpflichtet, den bereits erhaltenen Betrag zurückzubezahlen, so dass er von den Ereignissen keinen Gewinn macht. (§ 1447 ABGB.)

Brabander Alm GmbH

biberwier@brabanderalm.at



§ 15 Krankheit oder Tod des Gastes in der Unterkunft

(1) Falls der Gast während des Aufenthalts in der Unterkunft erkrankt, dann hat der Unterkunftgeber der Pflicht, für ärztliche Hilfe zu sorgen, falls es notwendig ist und der Gast dafür nicht selber sorgen kann.

Der Unterkunftgeber kann gegenüber seinem Gast bzw. im Falle seines Todes gegenüber seinen Rechtsnachfolger Anspruch auf Unkostenvergütung erheben:

- a) Völlige Vergütung der noch nicht bezahlten ärztlichen Kosten des Gastes;
- b) Für die benötigte Desinfektion des Raumes, falls es von dem Arzt angegeben ist;
- c) Auf jedem Fall die Vergütung der unbrauchbar gewordenen Wäsche und der Bettreinigung, gegen Überreichung dieser Gegenstände an dem Rechtsnachfolger, andererseits zur Desinfektion oder gründlich Reinigung von allen diesen Gegenständen;
- d) Für die Reparatur der Wände, Möbelstücke, des Teppichbodens usw. soweit diese im Zusammenhang mit der Krankheit oder mit dem Tod des Gastes verschmutzt oder beschädigt werden;
- e) Für die Zimmermiete, soweit diese im Zusammenhang mit der Krankheit oder mit dem Tod des Gastes zeitlich nicht benutzbar ist (mindestens drei, höchstens sieben Tage).

Brabander Alm GmbH

biberwier@brabanderalm.at



§ 16 Ort der Vereinbarung und das zuständige Gericht

(1) Ort der Vereinbarung ist der Platz, wo die Unterkunft sich befindet.

(2) Für alle Streitigkeiten bezüglich der Übernachtungsvereinbarung ist das Gericht zuständig, das die geschäftliche und örtliche Zuständigkeit für die Unterkunft hat, außer:

a) wenn der Gast einen in dem Innenland gelegenen Standort oder Wohnort hat; in diesem Fall wird als zuständiges Gericht das Gericht des Ortes sein, das durch den Gast in der Vereinbarung angegeben ist;

b) wenn der Gast nur einen im Innenland gelegenen Standort oder Wohnort hat; in diesem Fall wird dieses als zuständiges Gericht vereinbart.

§ 17 Verarbeitervereinbarung

(1) Der Auftragnehmer und der Auftraggeber verpflichten sich gegenseitig, in Übereinstimmung mit den Gesetzen zum Schutz personenbezogener Daten zu handeln.

(2) Der Auftragnehmer hat keinen Einfluss auf die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer wird die Daten aufgrund der Art des vom Auftraggeber erteilten Auftrags, der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers oder der gesetzlichen Verpflichtung nicht an Dritte weitergeben oder für andere als die vereinbarten Zwecke verarbeiten.

Brabander Alm GmbH

biberwier@brabanderalm.at



(3) Der Auftragnehmer wird geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um die personenbezogenen Daten des Kunden vor Verlust oder unrechtmäßiger Verarbeitung zu schützen.

(4) Die Behörde für personenbezogene Daten erteilt dem für die Verarbeitung Verantwortlichen zunächst eine verbindliche Anweisung, bevor sie eine Verwaltungsstrafe verhängen kann. Der Verarbeitungs-verantwortliche hat den Auftragnehmer unverzüglich von dieser verbindlichen Anweisung zu unterrichten. Der Auftragnehmer wird alles tun, was ihm zumutbar ist, um die Einhaltung zu ermöglichen. Tut der Auftragnehmer nicht, was ihm zumutbar ist, woraufhin eine Geldstrafe folgt, oder verhängt die Behörde für personenbezogene Daten unverzüglich eine Geldstrafe aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, so gilt die geltende Haftungsbeschränkung gemäß Artikel 11.

(6) Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, die durch Handlungen oder Unterlassungen des Unterauftragsverarbeiters verursacht werden; in diesem Fall gilt die Haftungsbeschränkung nach Artikel 11. Der Auftragnehmer haftet nicht bei höherer Gewalt seitens des Unterauftragnehmers.

(7) Der Auftragnehmer kann Dritte (Unterauftragnehmer) mit der Ausführung bestimmter Arbeiten beauftragen. Soweit der Auftragnehmer Dritte beauftragt, wird der Auftragnehmer diesen Dritten alle Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Auftraggeber (schriftlich) auferlegen.

(8) Der Auftragnehmer wird die personenbezogenen Daten nur innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums verarbeiten.

Brabander Alm GmbH

biberwier@brabanderalm.at



§ 18 Datenschutz und Vertraulichkeit

(1) Die Systemadministratoren des Auftragnehmers haben vollen Zugriff auf die Kundendaten zur Durchführung des Vertrages, zur Unterstützung des Auftraggebers und zur Anonymisierung der Kundendaten.

(2) Andere Mitarbeiter des Auftragnehmers haben Zugang zu den Daten des Auftraggebers, die für die Ausführung des Auftrags erforderlich sind. Diese Genehmigung endet, wenn eine der beiden Parteien die Kündigung der Kundenbeziehung beschließt und alle sich aus dem Vertrag ergebenden Angelegenheiten für den Kunden erledigt sind.

(3) Der Auftragnehmer hat die vom Auftraggeber erhaltenen personenbezogenen Daten vertraulich zu behandeln und die Mitarbeiter und ggf. Unterauftragsverarbeiter zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Außer mit Zustimmung des Auftraggebers ist der Vertragspartner nicht berechtigt, die ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen zu einem anderen Zweck als dem, für den sie erhalten wurden, zu verwenden. Eine Ausnahme wird jedoch für den Fall gemacht, dass der Auftragnehmer im eigenen Namen in Disziplinar-, Zivil- oder Strafverfahren handelt, in denen diese Informationen relevant sein können.

Brabander Alm GmbH

biberwier@brabanderalm.at



§ 19 Meldepflicht für Datenlecks

(1) Die DSGVO verlangt, dass alle Datenlecks von der verantwortlichen Stelle an die Behörde gemeldet werden. Der Auftragnehmer wird dies daher nicht selbst der Behörde für personenbezogene Daten melden. Selbstverständlich wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber als Bearbeiter genaue, zeitnahe und vollständige Informationen über relevante Vorkommnisse zur Verfügung stellen, damit der Auftraggeber als Bearbeiter seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen kann. Die Richtlinien für die Offenlegung von Datenlecks durch die Behörde für personenbezogene Daten enthalten weitere Informationen dazu.

(2) Wenn ein für die Verarbeitung Verantwortlicher Kenntnis von einem Datenverstoß erlangt hat, sollte er dies unverzüglich, wenn möglich innerhalb von 72 Stunden, der Behörde für personenbezogene Daten melden. Ist dies nicht möglich, muss eine Erklärung für die Verzögerung gegeben werden.

(3) Die Meldepflicht entfällt, wenn die Verletzung voraussichtlich kein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen darstellt.

(4) Ein für die Verarbeitung Verantwortlicher sollte verpflichtet sein, alle Verstöße zu dokumentieren, einschließlich der Tatsachen des Verstoßes, der Folgen und der ergriffenen Abhilfemaßnahmen.

Brabander Alm GmbH

biberwier@brabanderalm.at



(5) Für Feststellung eines Datenlecks wird sich die Auftragnehmer an der DSGVO und den Richtlinien für die Meldung von Datenlecks orientieren. Eine Datenschutzverletzung umfasst alle Sicherheitsvorfälle, die jederzeit zu einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten führen oder die personenbezogene Daten einem Verlust oder einer rechtswidrigen Verarbeitung aussetzen. Zum Beispiel der Verlust eines USB-Sticks oder Computers, der Einbruch durch einen Hacker, das Versenden einer E-Mail, in der die E-Mail-Adressen für alle Empfänger sichtbar sind, eine Malware-Infektion oder eine Katastrophe wie ein Brand in einem Rechenzentrum.

(6) Unterrichtet der Auftraggeber die Datenschutzbehörde und/oder die betroffene(n) Person(en) über einen Datenverstoß beim Auftragnehmer, während dem Auftraggeber ohne weiteres klar ist, dass beim Auftragnehmer kein Datenverstoß vorliegt, so haftet der Auftraggeber für alle Schäden und Kosten, die dem Auftragnehmer in diesem Zusammenhang entstehen, einschließlich der damit verbundenen Rufschädigung des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist auch verpflichtet, eine solche Mitteilung unverzüglich zurückzuziehen.

(7) Stellt sich heraus, dass der Auftragnehmer ein Datenleck hat, das der Auftraggeber der Behörde für personenbezogene Daten und/oder der oder den Beteiligten zu melden hat, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber so schnell wie möglich informieren, nachdem sie von dem Datenleck Kenntnis erlangt hat. Um dies zu erreichen, stellt der Auftragnehmer sicher, dass alle seine Mitarbeiter in der Lage sind und bleiben, ein Datenleck zu erkennen und erwartet, dass der Auftragnehmer seinen Auftragnehmern die Einhaltung der Frist ermöglicht. Aus Gründen der Übersichtlichkeit: Sollte es bei einem Lieferanten des Auftragnehmers zu einem Datenleck kommen, wird der Auftragnehmer dies selbstverständlich auch melden. Der Auftragnehmer ist der Ansprechpartner für den Auftraggeber. Der Auftraggeber muss sich nicht an die Lieferanten des Auftragnehmers wenden.

Brabander Alm GmbH

biberwier@brabanderalm.at



(8) Der Auftragnehmer wird unverzüglich versuchen, dem Auftraggeber alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die dieser benötigt, um der Behörde für personenbezogene Daten und/oder der oder den beteiligten Parteien einen vollständigen Bericht vorzulegen. Sind diese Informationen noch nicht bekannt, z.B. weil das Datenleck von dem Auftragnehmer untersucht wird, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Informationen zur Verfügung stellen, die dieser benötigt, um in jedem Fall zunächst eine vorläufige Mitteilung an die Behörde für personenbezogene Daten und/oder die betroffene(n) Person(en) machen zu können.

(9) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über den Fortschritt und die getroffenen Maßnahmen informieren. Der Auftragnehmer wird dies mit dem Hauptansprechpartner zum Zeitpunkt der ersten Mitteilung vereinbaren. In jedem Fall wird der Auftragnehmer den Auftraggeber im Falle einer Änderung der Situation, der Bekanntgabe weiterer Informationen und der getroffenen Maßnahmen auf dem Laufenden halten.

(10) Der Auftragnehmer hat alle Sicherheitsvorfälle zu erfassen und nach einem festgelegten Verfahren (Workflow) zu behandeln.

§ 20 Datenverbindung

(1) Der Auftragnehmer sammelt Daten über die Verwendung seiner Produkte. Diese Daten unterstützen den Auftragnehmer dabei, einen Einblick zu erhalten, ob, wie und wie oft bestimmte Teile des Produkts verwendet werden. Dies ermöglicht es dem Auftragnehmer, seine Produkte und Dienstleistungen zu verbessern und die Daten nur zu diesem Zweck zu verwenden.

Brabander Alm GmbH

biberwier@brabanderalm.at



(2) Der Kunde ist sich bewusst, dass er durch den Abschluss des Vertrages zur Entwicklung eines Business Intelligence Dashboards beitragen möchte, auf dem wichtige Finanz- und Geschäftszahlen und -entwicklungen grafisch dargestellt werden, und dass er hierzu seine Zustimmung erteilt.

(3) Der Auftragnehmer speichert die Daten des Auftraggebers für die Lieferung der Produkte. Der Auftraggeber bleibt Eigentümer der relevanten Daten. Der Auftraggeber kann eine Kopie der relevanten Daten erhalten.

(4) Wenn der Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer endet, werden die Daten zurückübertragen oder auf Wunsch des Auftraggebers vernichtet.

§ 21 Sonstige Anordnungen

(1) Hinsichtlich der zur Verfügung gestellten (Computer-)Einrichtungen ist der Auftraggeber verpflichtet, die Kontinuität unter anderem durch angemessene Backup-, Sicherheits- und Virenschutzverfahren zu gewährleisten. Der Auftragnehmer wird Virenschutzverfahren anwenden, wenn der Auftragnehmer die Einrichtungen des Auftraggebers in Anspruch nimmt.

(2) Bestimmungen im Auftrag, die ausdrücklich oder naturgemäß auch nach Ablauf oder Beendigung des Auftrags in Kraft bleiben müssen, bleiben auch nach Ablauf oder Beendigung des Auftrags in Kraft.

Brabander Alm GmbH

biberwier@brabanderalm.at



§ 22 Reparaturklausel für Nichtigkeiten

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der zugrunde liegenden Abtretung/Vereinbarung aufgrund einer gesetzlichen Regelung, einer gerichtlichen Entscheidung oder aus sonstigen Gründen ganz oder teilweise unwirksam und/oder undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der zugrunde liegenden Abtretung/Vereinbarung nicht.

(2) Ist eine Bestimmung des Auftrages oder eines Teils des Auftrages gesetzlich nicht verlässlich, so bleibt der übrige Teil des Auftrages in vollem Umfang in Kraft, unter der Voraussetzung, dass die Bestimmung des Teils, auf den man sich nicht verlassen kann, als so geändert gilt, dass man sich auf sie verlassen kann, wobei die Absicht der Parteien hinsichtlich der ursprünglichen Bestimmung oder des Teils so weit wie möglich beibehalten wird.